



Ö T W E R S T E & G R O S S E L A G E

WEINKRITERIEN (Stand Feb 2020)

DES BUNDESVERBANDS ÖSTERREICHISCHE TRADITIONSWEINGÜTER

Fassung Feb 2020

1. Weingut

- a. Jedes Mitglied, kooperierendes Mitglied oder Lizenznehmer hat den Nachweis über die Teilnahme an einem Seminar zur Lagenklassifikation der ÖTW zu erbringen.
- b. Jedes Mitglied, kooperierendes Mitglied oder Lizenznehmer muss ab 2023 entweder ‚Nachhaltig‘ nach dem Österreichischen Nachhaltigkeitssiegel, oder ‚Biologische Traubenproduktion‘ mit dem Mindeststandard EU-Bio-Siegel oder gleichwertig zertifiziert sein und den Nachweis erbringen.

2. Weingarten

- a. Um einen Wein aus einer Ried / Lage mit dem Prädikat ‚ÖTW Erste oder Große Lage‘ auszuzeichnen, muss diese nach den Klassifikationskriterien der ÖTW als solche in der jeweiligen Kategorie klassifiziert worden sein.
- b. Für Weine aus ‚ÖTW Ersten & Großen Lagen‘ dürfen in den ‚ÖTW Erste Lage‘ Rieden keine Herbizide eingesetzt werden.
- c. Für Weine aus ‚ÖTW Ersten & Großen Lagen‘ dürfen in den ‚ÖTW Erste Lage‘ Rieden keine Insektizide eingesetzt werden.
- d. Der maximale vermarktbare Hektarhöchsterttrag ist für
 - i. ‚ÖTW Erste Lagen‘ auf 60hl / ha Weingartenfläche begrenzt
 - ii. ‚ÖTW Großen Lagen‘ auf 50hl / ha Weingartenfläche begrenzt
- e. Trauben für Weine aus ‚ÖTW Ersten und Großen Lagen‘ dürfen nur mit der Hand gelesen werden. Der Nachweis (Fotobeweis) muss dokumentiert werden.

3. Weinbereitung

- a. Most von Trauben aus ‚ÖTW Ersten und Großen Lagen‘ dürfen weder durch Chaptalisierung noch durch eine maschinelle Konzentrationsmethode in ihrer Mostkonzentration verändert werden.



4. Vermarktung

a. In Verkehr Bringung

- i. Die Kategorien ‚ÖTW Erste & Große Lage‘ steht nur für regionaltypische Weine (DAC) mit Prüfnummer zur Verfügung. Der Nachweis ist dem Bundesvorstand zu erbringen. Für Wagram Weine gilt bis zur Erlangung des DAC Status eine analoge Regelung (ausschließlich Weine aus den Sorten Grüner Veltliner & Riesling trocken)
- ii. ‚ÖTW Erste Lage‘ Weine dürfen erst nach der ‚ÖTW Erste Lage‘ Präsentation in Grafenegg Anfang September in Verkehr gebracht werden.
- iii. ‚ÖTW Große Lage‘ Weine dürfen erst im zweiten Jahr nach der ‚ÖTW Erste Lage‘ Präsentation in Grafenegg Anfang September in Verkehr gebracht werden.

b. Flaschenausstattung

- i. ÖTW Logo (Kompass)
Nur für Vollmitglieder: Das ‚ÖTW Logo‘ muss verpflichtend entweder auf der Kapsel, oder am Vorderetikett verwendet werden. Die Mindestgröße von 12mm darf nicht unterschritten werden.
- ii. ‚ÖTW Erste und Große Lage‘ Logo (obligatorisch)
 1. Am Etikett ist das ‚ÖTW Erste und Große Lage‘ Logo immer nach der Lagenbezeichnung zu verwenden. Dies gilt sowohl für das Vorder-, als auch für das Rückenetikett. Der Einser (1) kann bei Bedarf an die Schriftart der Lagenbezeichnung angepasst werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Erkennbarkeit gewährleistet bleibt. Abänderungen vom eingetragenen Logo bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstands.
zB: **Ried KREMSER KÖGEL 1^{ÖTW}** Ried KREMSER KÖGEL 1^{ÖTW}
 2. Der Einser des Logos muss mindestens der Großbuchstabengröße der Lagenbezeichnung entsprechen, darf aber nicht größer als 1,5 mal größer sein.
- iii. ‚ÖTW ERSTE LAGE®‘ und ‚ÖTW GROSSE LAGE®‘ Wortlaut (obligatorisch)
 1. Die Bezeichnung ‚ÖTW ERSTE LAGE®‘ und ‚ÖTW GROSSE LAGE®‘ ist nach der grafischen Vorlage auf Kapseln oder Drehverschlüssen anzubringen (Etikett nicht erlaubt). Abänderungen der grafischen Vorlage bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstands. Folgende Varianten können zur Anwendung kommen:



1.



2.



3.



4.



Farbgestaltung bleibt den Weingütern überlassen. Der Kapselbereich über der Banderole steht für die Individuelle Gestaltung der Weingüter zur freien Verfügung.

5. Lagenverbrauch

Wenn eine Riede/Lage als ‚ÖTW Erste Lage‘ oder ‚ÖTW Große Lage‘ von den ÖTW klassifiziert ist, steht diese in der Kategorie ‚Nicht klassifizierte Lagen‘ nicht mehr zur Verfügung.

6. Sorten

- Erste Lagen stehen nur für regionaltypische Weine (DAC) zur Verfügung. Für Wagram Weine gilt bis zur Erlangung des DAC Status eine analoge Regelung (GV & Riesling trocken)

7. Preislisten & Geschäftsverkehr

- Auf Preislisten ist das ‚ÖTW Erste und Große Lage‘ Logo in Verbindung mit den ‚ÖTW Erste und Große Lage‘ Weinen obligatorisch.
- Der ‚ÖTW Erste Lage‘ und ‚ÖTW Große Lage‘ Wortlaut kann wahlweise verwendet werden.